

Antrag

der Abgeordneten Katrin Kunert, Sabine Zimmermann Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Dr. Martina Bunge, Roland Claus, Heidrun Dittrich, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesmittel zur Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 1:1 an Kommunen weiterreichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, dass der Bund die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis zum Jahr 2014 schrittweise vollständig übernimmt. Dadurch sollen die Kommunen bei den Sozialausgaben insgesamt entlastet werden.

Mit dem Ende Oktober 2011 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen wird nur die erste Stufe der Entlastung der Kommunen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geregelt. Der Bund wird für das Jahr 2012 anstelle von 16 Prozent nunmehr 45 Prozent der Kosten tragen. In einem weiteren Gesetz soll die Übernahme der Kosten für 2013 (75 Prozent) und ab 2014 (100 Prozent) geregelt werden.

Eine tatsächliche Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird aber nur dann erreicht, wenn die Mittel vollständig an die Kommunen gehen und ihnen die laufenden Nettokosten erstattet werden.

In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die schrittweise Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Beitrag des Bundes zur Stärkung der Kommunalfinanzen sein soll (Bundestagsdrucksache 17/7141, S. 6, Spalte 1, Absatz 3) und eine nachhaltige Stabilisierung der Kommunalfinanzen sowie eine Verringerung des strukturellen Defizits angestrebt werden (ebd., S. 6, Spalte 1, Absatz 5). Schließlich wird auf die Verantwortung der Länder verwiesen, die ihnen zufließenden Erstattungsbeträge auf die Sozialhilfeträger in ihrem Land (also die Kommunen) aufzuteilen und an diese weiterzuleiten (ebd., S. 7, Spalte 2, Absatz 3).

Bei der Berechnung der Höhe des Bundesanteils an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nicht die laufenden Nettoausgaben der Kommunen, sondern die Nettoausgaben des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Kosten in diesem Bereich sind jedoch seit Jahren in der Tendenz steigend. Laut Gesetzesbegründung geht auch die Bundesregierung aufgrund der demographischen Entwicklung von einem weiteren Anstieg der Ausgaben aus. Der Berechnungsmodus steht in direktem Widerspruch zum gesetzgeberischen Ziel. Bei den zu erwartenden steigenden Kosten kann die Bundesbeteiligung rein mathematisch niemals den gesetzlich vorgesehenen Anteil erreichen. Selbst bei 100-prozentiger Kostenübernahme durch den Bund müssten die Kommunen noch Geld zuschießen, da in realen Beträgen die 45, 75 oder 100 Prozent des Vorjahres bei kontinuierlich steigender Kostenentwicklung immer niedriger als die aktuellen 45, 75 oder 100 Prozent sind.

Das Gesetz sieht entgegen der Vereinbarung des Vermittlungsausschusses und der Gesetzesbegründung nur eine Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf 45 Prozent für das Jahr 2012 vor. Die geplanten weiteren Entlastungsstufen, nämlich 75 Prozent ab 2013 und 100 Prozent ab 2014, sind nicht geregelt. Auch wenn die erhöhte Bundesbeteiligung ab 2013 zu einem Fall von Bundesauftragsverwaltung im Sinne des Artikels 85 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) führt (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 11. August 2011 auf die Schriftliche Frage 53 des Abgeordneten Dr. Axel Troost auf Bundestagsdrucksache 17/6790), ist eine Regelung der Bundesbeteiligung ab 2013 und ab 2014 jetzt geboten. Die Kommunen brauchen Rechts- und Planungssicherheit.

Bereits jetzt gibt es nach Aussagen des Deutschen Städtetages Signale aus einigen Ländern, dass sie die Mittel nicht in vollem Umfang an ihre Kommunen weitergeben werden. Zum Teil sollen auch die Mittel für die Finanzausgleichsmasse innerhalb des Landes mit Verweis auf die erhöhte Bundesbeteiligung gekürzt werden. Die Länder haben sich mit der Zustimmung zum Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen und dessen Gesetzesbegründung zu einer tatsächlichen Entlastung der Kommunen bekannt. Kürzungen oder die Nichtweiterleitung von entsprechenden Bundesmitteln stehen im Widerspruch zu diesem Bekenntnis.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - a) den Finanzierungsmodus für die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dahingehend ändert, dass die Abrechnung und Erstattung der Kosten auf der Basis der laufenden Nettokosten erfolgen, und
 - b) die notwendigen rechtlichen Grundlagen für eine Kostenübernahme des Bundes in Höhe von 75 Prozent ab 2013 und in Höhe von 100 Prozent ab 2014 schafft;
2. insbesondere im Rahmen der Aufsicht nach Artikel 84 Absatz 3 GG dafür Sorge zu tragen, dass die Länder die Mittel für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig an ihre Kommunen geben, und
3. dem Deutschen Bundestag ab dem Jahr 2012 jährlich darüber Bericht zu erstatten, inwieweit die beabsichtigte Entlastung der Kommunen tatsächlich eingetreten ist. Gegenstand des Berichts soll jeweils das ganze Kalenderjahr sein.

Berlin, den 8. Februar 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion